

Vorlage-Nr.: **2540-2014/DaDi**
 Aktenzeichen: 519-021
 Fachbereich: 910 - Eigenbetrieb Kreiskliniken
 Beteiligungen: *L - Landrat*
110 - Büro für medizinische Versorgung
210 - Konzernsteuerung

Produkt: **KKH Eigenbetrieb "Kreiskliniken"**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreiskliniken - Betriebskommission	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
4.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
5.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Abschluss eines Vergleichs zwischen den Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg und dem St. Rochus Krankenhaus**

Beschlussvorschlag:

1. Die Grundlagenvereinbarung zwischen der Kreisklinik und dem St. Rochus vom 30.06.2010 und der Gestellungsvertrag zur kardiologischen Versorgung zwischen den Kreiskliniken und dem St. Rochus Krankenhaus ebenfalls vom 30.06.2010 werden im gegenseitigen Einvernehmen zum 31.12.2012 beendet.
2. Bis zum 31.12.2012 wechselseitig empfangene Leistungen werden nicht zurück gewährt. Im Übrigen verzichten die Parteien wechselseitig auf etwaige bestehende fällige und/oder noch nicht fällige vertragliche Forderungen, ebenso wie die Geltendmachung etwaiger vertraglicher Schadenersatzansprüche.
3. Im Hinblick auf die einvernehmliche Vertragsbeendigung zahlt die St. Rochus an die Kreisklinik einen Betrag in Höhe von € 325.000,00. Der Betrag ist am 24.02.2015 zur Zahlung fällig und im Falle des Verzuges mit 5 % Prozentpunkten über dem Basiszins zu verzinsen.
4. Die Parteien erklären den Rechtsstreit vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Az. 12 U 83/13) für erledigt. Die Kosten dieses Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. (s.u.).
5. Der Rechtsstreit vor dem Landgericht Darmstadt (Az. 1 O 244/13) wird nicht wieder aufgenommen. Das St. Rochus, das in dem zuvor genannten Verfahren Klägerin ist, nimmt die Klage zurück. Der Kreisklinik, die in dem zuvor genannten Verfahren Beklagte ist,

verpflichtet sich, keinen Kostenantrag zu stellen.

6. Der Vergleich wird am 16.02.2015 wirksam, wenn nicht die Kreisklinik den Vergleich durch bei Gericht einzureichenden Schriftsatz bis zum 16.02.2015 für den Fall widerruft, dass der Kreistag des Landkreis Darmstadt-Dieburg dem vorliegenden Vergleich nicht zustimmt.
7. Mit Durchführung dieses Vergleichs sind alle wechselseitigen Ansprüche der Parteien, seien sie bekannt oder unbekannt, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde, endgültig erledigt.

Begründung:

Gegenstand des Mandates/Rechtsstreites ist die außerordentliche Kündigung der Grundlagenvereinbarung und des Gestellungsvertrages zwischen den Kreiskliniken des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Kreisklinik) und dem St. Rochus Krankenhaus (St. Rochus) vom 30.06.2010, die vom St. Rochus im Jahre 2012 ausgesprochen wurde.

Erstinstanzlich wurde die Feststellungsklage, die das Ziel hatte, die Unwirksamkeit der ausgesprochenen Kündigungen und den Fortbestand der Kooperationsverträge feststellen zu lassen, abgewiesen.

Mit der eingelegten Berufung verfolgt die Kreisklinik ihr Klagebegehren weiter, wobei das St. Rochus widerklagend ebenfalls Feststellungsklage eingereicht hat mit dem Begehren, dass die geschlossene Grundlagenvereinbarung und der Gestellungsvertrag von Anfang an unwirksam gewesen seien.

Vor dem Oberlandesgericht Frankfurt (Zweigstelle Darmstadt) fand im September 2014 eine mündliche Verhandlung statt, in der eine umfangreiche Erörterung der Sach- und Rechtslage stattfand.

Das Oberlandesgericht Frankfurt gab zu erkennen, dass es die Widerklage/Anschlussberufung für unzulässig hält.

Ebenso gab es zu erkennen, dass die Wirksamkeit der ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung (und damit auch die Erfolgsaussichten der Klage/Berufung) von folgenden Faktoren und deren Beweisbarkeit abhängt:

- Wechselseitige Erklärung der Beteiligten im Rahmen der durchgeführten Pressekonferenzen
- Verlegung des Notarzfahrzeuges
- Wechselseitige Vertragspflichten, insbesondere Personalgestaltung

Das Gericht gab beiden Seiten nochmals Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme, um sodann eine Entscheidung zu treffen. Bei der Entscheidung handelt es sich nach Einschätzung der Rechtsanwälte entweder um ein Urteil oder – was wahrscheinlicher ist – um einen Beweisbeschluss. Ungeachtet dessen ist eine langfristige und dauerhafte Kooperation zwischen den Beteiligten nicht gerichtlich zu erzwingen. Auch bei erfolgreichem prozessualen Ausgang sind Folgeprobleme wahrscheinlich, sodass entsprechende Vergleichsverhandlungen geführt werden.

Aus Sicht der Geschäftsführung besteht durch den Abschluss eines Vergleichs das wettbewerbliche Risiko, dass nach einem Verkauf des St. Rochus Krankenhauses der jeweilige Käufer den Bereich Kardiologie inkl. Linksherzkatheter in Betrieb nehmen und dadurch den Kreiskliniken in diesem medizinischen Feld zukünftig Wettbewerb machen wird. Obwohl dies ein nicht unerhebliches marktliches Risiko darstellt, sind sich Geschäftsführung, ärztliche und pflegerische Leitung sowie der Chefarzt der Kardiologie einig, dass die Kreiskliniken kardiologisch wettbewerbsfähig sind. Ebenso besteht Einigkeit, dass die bei einer Fortführung der seitens des Kooperationspartners unerwünschten kardiologischen Zusammenarbeit die entsendeten ärztlichen Mitarbeiter der Kreiskliniken möglicherweise negativen Reaktionen ausgesetzt wären. Die Betriebsleitung sieht hier eine Fürsorgepflicht unseren Mitarbeitern gegenüber. Ebenso soll durch ein abgestimmtes Vorgehen mit dem Klinikum Darmstadt und einer intensivierten Kooperation mit der Kerckhoff-Klinik die gute Wettbewerbsfähigkeit der beiden kommunalen Kliniken im kardiologischen Sektor noch weiter gestärkt werden.

Unter Abwägung aller Argumente empfiehlt die Betriebsleitung die Zustimmung zum Vergleich.